

Update

Bild- und Äußerungsrecht 2022

Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen
Eigentums und Medienrecht sowie Zivilverfahrensrecht
Universität Mannheim / Co-Direktorin Institut für Urheber-
und Medienrecht (IUM), München

1

Bildberichterstattung

2

RaeB - Die Systematik der §§ 22 ff. KUG

- 1. Stufe: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden (Schutz der Person).
- 2. Stufe: Ausnahmen (bestimmte Bilder können auch ohne Einwilligung verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden).
- 3. Stufe: Berechtigte Interessen der abgebildeten Person (nach dem Tode deren Angehöriger) dürfen nicht verletzt werden.

3

Bildnis der Zeitgeschichte

Grundsätze

4

Abgestuftes Schutzkonzept der §§ 22, 23 ff. KUG

- **Begriff des Zeitgeschehens** ist nicht eng zu verstehen; umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern ganz allgemein das **Geschehen der Zeit, also alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse.**
- Medien können nach ihren **eigenen publizistischen Kriterien** entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert halten und was nicht.
- Auch unterhaltende Beiträge über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen nehmen grundsätzlich an diesem Schutz teil; unabhängig von Eigenart oder Niveau des jeweiligen Beitrags oder des Presseergebnisses.
- Prominente haben **Leitbild- und Kontrastfunktionen.**

5

Abgestuftes Schutzkonzept der §§ 22, 23 ff. KUG

- Im Rahmen einer zulässigen Berichterstattung steht es den Medien **grundsätzlich frei, Textberichte durch Bilder zu illustrieren.**
- Keine Bedürfnisprüfung, ob eine Bebilderung veranlasst war; **Bildaussagen nehmen am verfassungsrechtlichen Schutz des Berichts teil, dessen Bebilderung sie dienen.**
- **ABER:** Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten wird durch den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** begrenzt .
- Nicht alles, wofür sich Menschen aus Langeweile, Neugier und Sensationslust interessieren, rechtfertigt dessen visuelle Darstellung in der breiten Medienöffentlichkeit.
- Grenze ist unter Berücksichtigung der jeweiligen **UMSTÄNDE DES EINZELFALLS** zu entscheiden.

6

Abgestuftes Schutzkonzept der §§ 22, 23 ff. KUG

- **ABWÄGUNG:** Erörtern die Medien im konkreten Fall eine **Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen**? Erfüllen sie den Informationsanspruch des Publikums und tragen sie zur Bildung der öffentlichen Meinung bei? Oder befriedigen sie lediglich die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen?
- **BEACHTEN:** „Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt aber auch der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen umso schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist.“
- **GESAMTKONTEXT FÜR ABWÄGUNG RELEVANT!**

7

Tina Turner

**Werbung für Tribute-Show mit Foto einer
Doppelgängerin**

8



9

Rückblick: OLG Köln, Urt. v.
17.12.2020, ZUM-RD 2021, 293

▪ **Bildnis i.S.d. § 22 S. 1 KUG:**

- „Der Annahme [eines **Bildnisses** i.S.d. § 22 S. 1 KUG] steht hier nicht entgegen, dass auf den Plakaten unstreitig **nicht die Klägerin selbst, sondern die Hauptdarstellerin der Show, Frau C zu sehen ist**. Denn auch die **Abbildung eines Doppelgängers** der berühmten Person ist im Rahmen von § 22 KUG als **Bildnis dieser berühmten Person anzusehen**, wenn der Eindruck erweckt wird, bei dem Doppelgänger handele es sich um die berühmte Person selbst.“

10

Rückblick: OLG Köln, Urt. v.
17.12.2020, ZUM-RD 2021, 293

- **Höheres Interesse der Kunst, § 23 I Nr. 4 KUG:**
 - **Tribute-Show**, deren Bewerbung die Plakate dienen, fällt in den **Schutzbereich der Kunstfreiheit** nach Art. 5 III GG; **Gleiches gilt für Plakate als Werbemittel für diese Veranstaltung.**
 - Art. 5 III GG: **Schutz des Werkbereichs** UND Schutz des **Wirkbereichs**
 - **Keine Berufung auf § 23 I Nr. 4 KUG, wenn** Verwertung von Bildnissen eines anderen nicht überwiegend künstlerische Zwecke verfolgt, sondern **im Hinblick auf Werbezwecke allein sein Geschäftsinteresse befriedigen soll.**
 - ABER: „Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.“

11

Rückblick: OLG Köln, Urt. v.
17.12.2020, ZUM-RD 2021, 293

- „Vielmehr sind die Klägerin, ihre Lieder und ihr Leben gerade Gegenstand der Show der Beklagten, so dass **weder ein Imagetransfer noch eine Aufmerksamkeitswerbung** im Hinblick auf ein "fremdes" Produkt vorliegt, sondern **vielmehr eine (zutreffende) Beschreibung des Inhalts der Show.**“

12

OLG Köln, Urt. v. 17.12.2020,
ZUM-RD 2021, 293

- **Berechtigte Interessen, § 23 II KUG werden NICHT verletzt.**
 - **Kunstfreiheit der Bekl. hat Vorrang vor dem APR der Abgebildeten;** lediglich Sozialsphäre betroffen.
 - ZUDEM: keine unwahren Aussagen über den Inhalt der Show bzw. eine Beteiligung der Klägerin
 - „[Der] **Eindruck einer Mitwirkung** bzw. Beteiligung der Klägerin an der Show der Beklagten [...] wird **weder "versteckt" noch "zwischen den Zeilen" dadurch erweckt**, dass der **Name der Klägerin** auf dem Plakat genannt wird und ihr die abgebildete Hauptdarstellerin im Sinne einer Doppelgängerin **ähnlich sieht.**“

13

BGH ZUM 2022, 468 – Tina Turner

- **Vorliegen eines BILDNISSES, § 22 S. 1 KUG**
 - Darstellung einer Person durch einen Schauspieler ist als **Bildnis der dargestellten Person selbst** anzusehen, sofern bei angesprochenem Publikum der Eindruck erweckt wird, **es handele sich um die dargestellte Person selbst, bspw. beim Einsatz eines Doppelgängers („look-alike“).**
 - Eindruck muss sich nicht zwingend aus den Gesichtszügen ergeben, sondern kann auch auf besonderen Einzelheiten sowie der Beifügung des Namens der dargestellten Person beruhen.
 - BGH: Nach diesen Grundsätzen hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, dass die streitgegenständlichen **Plakate ein Bildnis Tina Turners zeigen** und diese „**im vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt ihres Rechts am eigenen Bild betroffen ist.**“

14

BGH ZUM 2022, 468 – Tina Turner

- **AUSNAHME gemäß § 23 I Nr. 4 KUG (höheres Interesse der Kunst)?**
 - Höheres Interesse der Kunst, wenn die **Verbreitung oder Schaustellung zu einem der Kunstfreiheit nach Art. 5 III 1 GG unterfallenden Zweck** erfolgt
 - Nur tatsächlich abgebildete Person kann sich auf „Bestellung“ berufen (Arg.: besonderes Vertrauensverhältnis).
 - Auch **Werbung für ein Kunstwerk** fällt in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 III 1 GG.
 - „[Die] Werbung für eine Show, in der Lieder einer prominenten Sängerin von einer ihr täuschend ähnlich sehenden Darstellerin nachgesungen werden, mit einem Bildnis der Darstellerin, das den täuschend echten Eindruck erweckt, es handele sich um die prominente Sängerin selbst, [ist] grundsätzlich von der Kunstfreiheit gedeckt.“

15

BGH ZUM 2022, 468 – Tina Turner

- Berufung auf § 23 I Nr. 4 KUG **ausgeschlossen**, sofern die Verwertung des Bildnisses eines anderen **allein der Befriedigung eigener kommerzieller Interessen dient**.
 - „Ein **nicht gerechtfertigter Eingriff** in den vermögenswerten Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des prominenten Originals wäre mit der Werbung für eine solche Tribute-Show **erst dann** verbunden, wenn – wie hier nicht – der **unzutreffende Eindruck erweckt würde, das prominente Original unterstütze sie oder wirke sogar an ihr mit.**“ [Rn. 70]

16

BGH ZUM 2022, 468 – Tina Turner

▪ INTERESSENABWÄGUNG

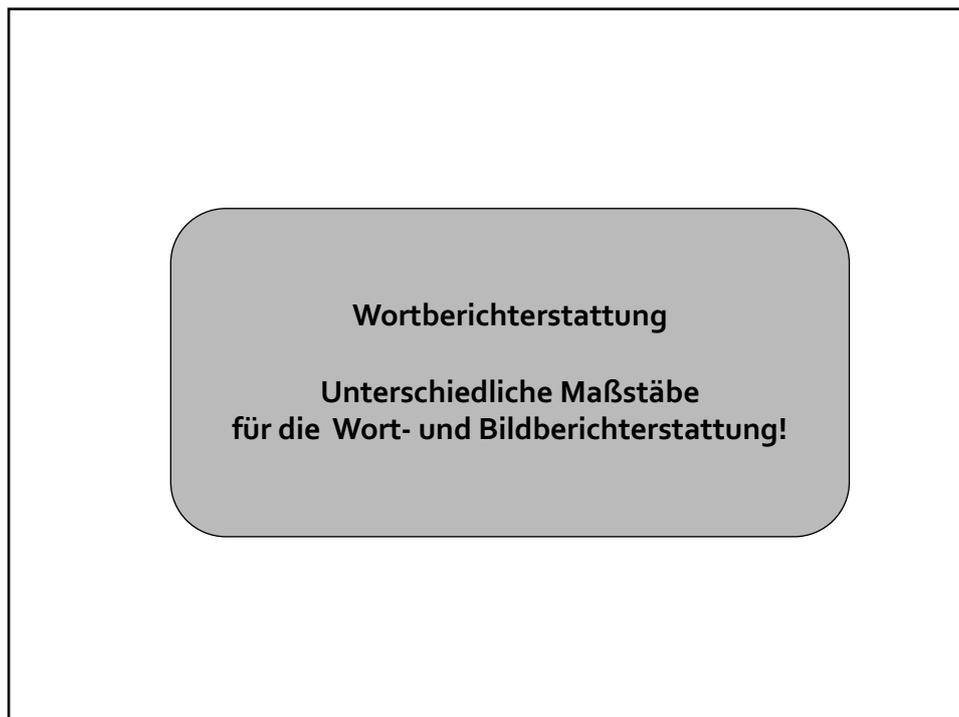
- Auch Wortäußerung ist einzubeziehen.
 - Keine unwahren Tatsachenbehauptungen
 - Kein Eindruck des Mitwirkens an Tribute-Show
 - Kein Eindruck des Unterstützens der Show
 - Keine verdeckten Tatsachenbehauptungen erkennbar
- **Imagetransfer** hier zulässig, Arg.: von Kunstfreiheit gedeckt; kein Eindruck der Unterstützung
- ZUDEM: Keine entgegenstehenden berechtigten Interessen nach § 23 II KUG ersichtlich.

17

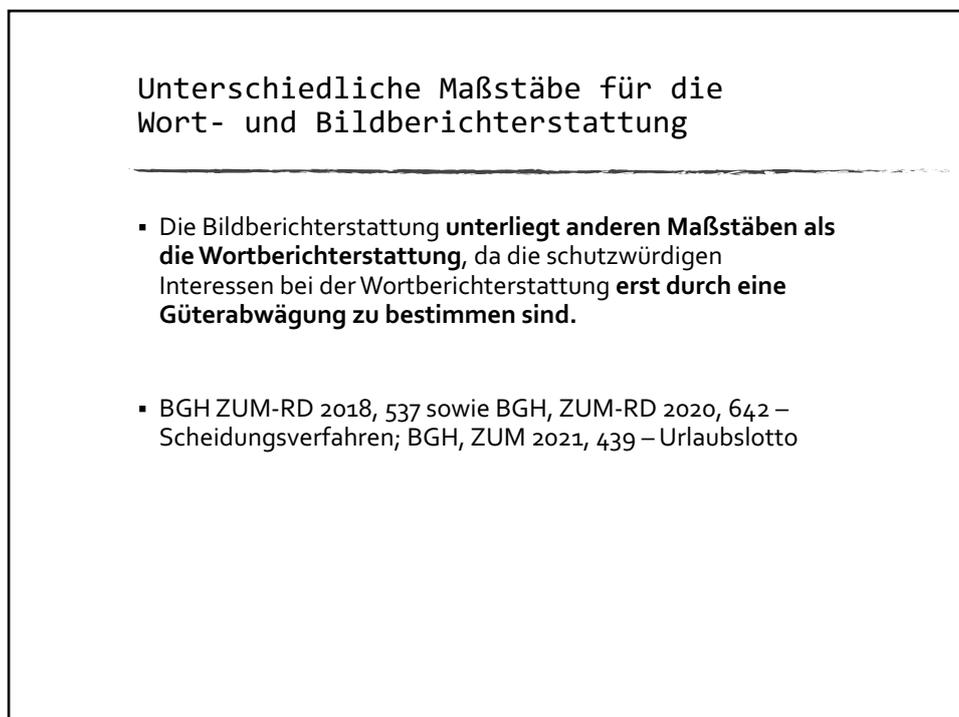
BGH ZUM 2022, 468 – Tina Turner

- **Verhältnis der §§ 22 f. KUG zur DS-GVO bei der Nutzung von Bildnissen zu künstlerischen Zwecken**
- **Vorrang der DS-GVO?**
 - Offengelassen
 - Arg.: Abwägung am Maßstab des Art. 6 I UAbs. 1 lit. f DSGVO führt zu keinem anderen Ergebnis.
 - Keine unterschiedliche Reichweite der Grundrechte der GRCh und des GG (unter Berücksichtigung der Wertentscheidungen der EMRK)
 - Vorlage an den EuGH nach Art. 267 III AUV ist nicht veranlasst.

18



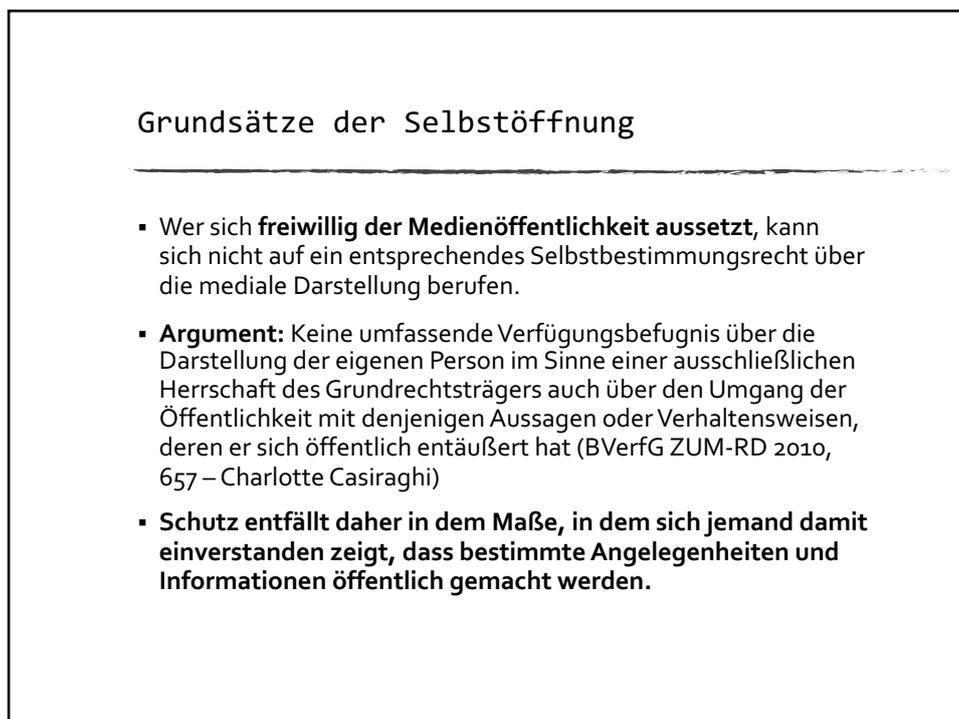
19



20



21



22

Grundsätze der Selbstöffnung

- **Aber:** Selbstöffnung unterliegt einer gewissen **Zweckbindung**, das bedeutet: **Diskretionsschutz entfällt** nur bezüglich der **konkret geöffneten Teile** der Privatsphäre!
- Selbstöffnung **tritt zurück**, wenn die berechnigte Erwartung, dass die Öffentlichkeit bestimmte Umstände und Angelegenheiten nicht zur Kenntnis nehmen soll, **konsequent und insbesondere situationsübergreifend zum Ausdruck gebracht wird** (BVerfG NJW 2000, 1021).

23

Zurechnung des Verhaltens Dritter

- Der Einzelne muss sich gegebenenfalls **auch eine Selbstbegebung Dritter zurechnen lassen:**
 - Personen, mit denen eine **enge Beziehung** besteht, beispielsweise Ehepartner, Partner, minderjährige Kinder oder
 - Personen, deren Verhalten **konkludent gebilligt oder freiwillig mitveranlasst** wurde, insbesondere im Falle von Vertretern und Bevollmächtigten
 - S hierzu BGH GRUR 2018, 1077 – Der verlorene Bruder, BGH GRUR 2017, 304 – Michael Schumacher.

24

Begegnung mit dem verlorenen Bruder

25

**BGH, Urst. v. 12.6.2018 – VI ZR 284/17, GRUR 2018,
1077**

- Anspruch auf Unterlassung der beanstandeten Äußerungen aus § 1004 I 1 BGB analog i.V.m. § 823 I BGB, Art. 2 I i.V.m. 1 I GG?
- Eingriff in APR
 - Eingriff in Privatsphäre: Vorfälle aus dem Familienbereich, familiäre Auseinandersetzungen und die Ausgestaltung und eigene Bewertung familiärer Beziehungen
- **HIER: Selbstöffnung im Hinblick auf die Beziehung zu seinem Stiefbruder durch Buchveröffentlichung?**
 - Der Betroffene kann sich nicht auf ein Recht zur Privatheit hinsichtlich solcher Tatsachen berufen, die er selbst der Öffentlichkeit preisgegeben hat.

26

BGH, Urt. v. 12.6.2018 – VI ZR 284/17, GRUR 2018, 1077

- **Selbstöffnung des Klägers** umfasst **nicht die beanstandeten Details der im Übrigen offengelegten persönlichen und familiären Beziehungen** (eine weitere Erwähnung von MB in der Autobiografie des Kl. erfolgt nämlich nicht).
- Kl. muss sich eine Selbstöffnung des MB **nicht wie eine eigene zurechnen lassen.**
- „Eine solche mag beispielsweise bei Ehepartnern, minderjährigen Kindern, Vertretern oder Bevollmächtigten oder freiwilliger Mitveranlassung des Betroffenen zu erwägen sein. Ob und gegebenenfalls wie die Voraussetzungen einer Zurechnung grundsätzlich beschrieben und eingegrenzt werden können, muss jedoch hier nicht entschieden werden, da **Aspekte für eine engere Beziehung, ein konkludent gebilligtes Verhalten, eine freiwillige Mitveranlassung oder eine ähnliche Zurechnungsgrundlage nicht ersichtlich sind.**“

27

BGH, Urt. v. 12.6.2018 – VI ZR 284/17, GRUR 2018, 1077

- **Rechtswidrigkeit des Eingriffs**
 - Abwägung mit Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 I GG sowie Interesse an der Information der Öffentlichkeit
 - HIER: J.L. ist **Person des öffentlichen Lebens** = gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit, denn auch Schauspieler kann Kontrast- und Leitbildfunktion erfüllen.

28

**BGH, Urt. v. 12.6.2018 – VI ZR 284/17, GRUR 2018,
1077**

- Es handelt sich „ (...) bei dem Kl., einem bekannten deutschen Schauspieler und Musiker, um eine **Person des öffentlichen Lebens**. Da er keine Person des politischen Lebens ist, lässt sich ein **gesteigertes Informationsinteresse** an Aspekten seines Privatlebens nicht unter dem Gesichtspunkt demokratischer Transparenz und Kontrolle begründen. Als **prominente Person** kann er dennoch gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere seinen Anhängern, eine Leitbild- und Kontrastfunktion erfüllen. Ein **Beitrag zur öffentlichen Diskussion und Bildung der öffentlichen Meinung zur Bewältigung von elterlicher Trennung und Scheidung und Ausbildung neuer Familienstrukturen** kann dem Artikel auch bei überwiegend unterhaltender Ausrichtung insoweit nicht abgesprochen werden.“

29

**BGH, Urt. v. 12.6.2018 – VI ZR 284/17, GRUR 2018,
1077**

- ABER: „[...] Der Schutz der Privatsphäre [kann] im Rahmen der Abwägung zurücktreten, wo sich der **Betroffene selbst damit einverstanden gezeigt hat, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden.**“

30

**BGH, Urt. v. 12.6.2018 – VI ZR 284/17, GRUR 2018,
1077**

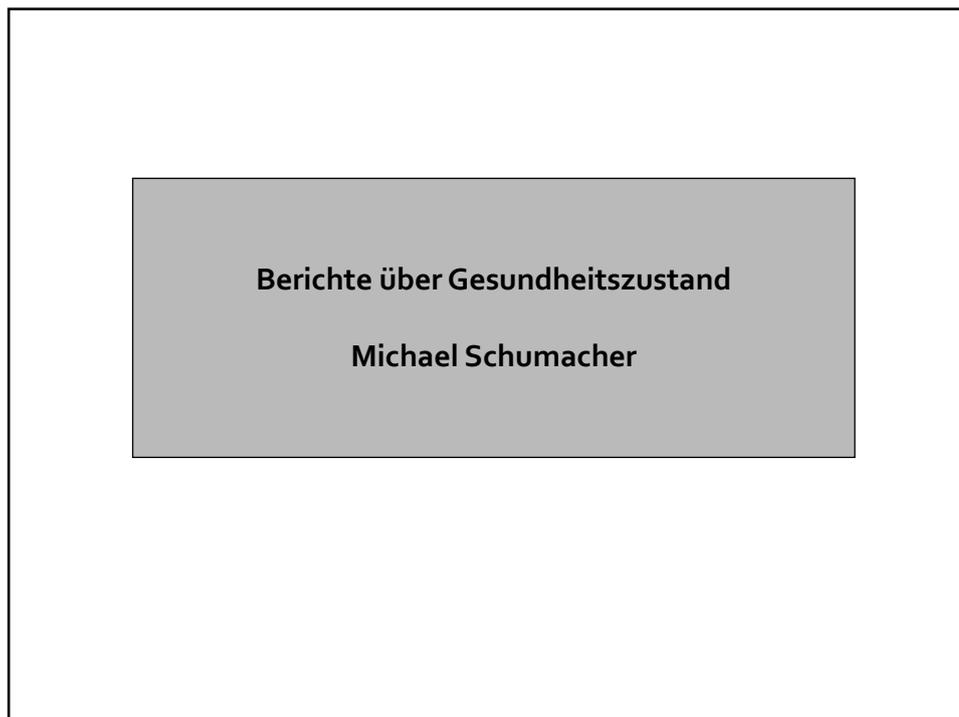
- **HIER: Zwar nicht hinsichtlich der beanstandeten Details, ABER:** In Autobiografie „Soundtrack meiner Kindheit“ hat der bereits prominente Kl. „über das Privatleben seiner Eltern – Trennung und Scheidung – und die neue Lebensgemeinschaft seines Vaters unter namentlicher Nennung der Lebensgefährtin und deren Sohnes sowie über deren Berufe berichtet. [...] Der Kl. hat [...] Teile seines Privatlebens bzw. des Privatlebens seines Vaters und seines Stiefbruders offengelegt. Eine Erwartung der Geheimhaltung weiterer Details über seine Informationen hinaus hat er schon nicht konsistent zum Ausdruck gebracht, **denn er hat es nicht bei der Schilderung der rechtlichen Beziehungen und faktischen Lebensverhältnisse belassen, sondern identifizierend berichtet und die Beziehungen aus seiner Sicht wertend eingeordnet.**“

31

**BGH, Urt. v. 12.6.2018 – VI ZR 284/17, GRUR 2018,
1077**

- „Die Selbstbegebung gibt nicht stets thematisch und inhaltlich die exakte Grenze vor, in deren Rahmen sich die hinzunehmende Veröffentlichung bewegen muss. Diese ist vielmehr im Rahmen einer Güterabwägung im Einzelfall zu bestimmen.“

32



33

BGH, Urt. v. 29.11.2016 – VI ZR 382/15, GRUR 2017, 304 – Michael Schuhmacher

- Eingriff in APR (+), Recht auf Achtung der Privatsphäre
- Plakative Schilderung gravierender Einschränkungen vermittelt Leser absolute Hilflosigkeit des Kl.
- Frage des Ob und Wie der Kommunikation des schwer kranken Kl. mit seiner Ehefrau am Krankenbett = höchstpersönliche Angelegenheit

34

BGH, Urt. v. 29.11.2016 – VI ZR 382/15, GRUR 2017,
304 – Michael Schuhmacher

- Bei der Abwägung ist neben der Tatsache, dass es sich bei Michael Schuhmacher um eine in der Öffentlichkeit überaus bekannte Person handelt, zu berücksichtigen, **dass Presseverlautbarungen der Managerin mit folgendem Inhalt vorlagen**: schweres Schädel-Hirn-Trauma durch Skiunfall, mehrere Monate Koma, langer Weg der Rehabilitation.
- **Hinsichtlich dieser Tatsachen kann sich Kl. nicht mehr auf ein Recht zur Privatheit berufen.**

35

„Bei den Promi-Ladys herrscht Sex-Flaute!“

36

BGH, Urt. v. 14.12.2021, ZUM 2022, 308 –
„Bei den Promi-Ladys herrscht Sex-Flaute!“

- **Pressebericht über „Sexflaute“ nach Interview mit Partnerin**
- **Anspruch auf Unterlassung** aus § 823 I, § 1004 (analog) BGB i.V.m. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG (+)
 - Namentliche Erwähnung des Klägers greift in dessen APR ein
 - **Recht auf informationelle Selbstbestimmung (-)**
 - HIER: Schutz vor der Verarbeitung personenbezogener Berichte und Informationen als Ergebnis eines Kommunikationsprozesses
 - Schutz durch äußerungsrechtliche Ausprägungen des APR
 - **APR: Verletzung des inneren Bereichs der Privatsphäre** durch identifizierende Informationen über die Häufigkeit sexueller Kontakte in einer Paarbeziehung

37

BGH, Urt. v. 14.12.2021, ZUM 2022, 308 –
Bei den Promi-Ladys herrscht Sex-Flaute!“

- **Keine andere Beurteilung, weil Lebenspartnerin des Klägers selbst die Informationen preisgegeben hat.**
 - **Denn: Kläger hat weder selbst öffentlich gemacht**, dass er als Partner von S. K. von deren „Sex-Flaute“ mitbetroffen sei, noch hat Partnerin den Kläger im Zusammenhang mit ihren Aussagen **namentlich benannt**.
- **Der Eingriff ist rechtswidrig.**
 - Kl. hat sich zu seinem Sexualleben nicht öffentlich geäußert.
 - UND: Kl. ist keine Person des öffentlichen Lebens, sondern der breiten Öffentlichkeit weitgehend unbekannt.
- **Ein öffentliches Interesse an der namentlichen Nennung des Kl. ist daher nicht erkennbar.**

38

„Der Comedian und die Sex-Bloggerin“

39

BGH, 2.8.2022 – VI ZR 26/21

- **Informationsinteresse an möglicher Liebesbeziehung eines Komikers**
- Der Kl. hat gegen die Bekl. **keinen Anspruch auf Unterlassung** der Berichterstattung gem. § 1004 I 2 analog, § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG.
- Zwar betrifft die Veröffentlichung von **Spekulationen über eine Liebesbeziehung** den Kl. in seinem **APR in Form des Schutzes der Privatsphäre**
- ABER: Der unterstellte **Eingriff in das APR des Kl. ist nicht rechtswidrig** (Schutzinteresse des Kl. überwiegt nicht die schutzwürdigen Belange der Bekl.)
- Ob sich der Kl. infolge einer **Selbstöffnung** nicht auf sein Recht auf Privatsphäre berufen kann, kann daher offenbleiben.

40

BGH, 2.8.2022 – VI ZR 26/21

- Abzuwägen war das **APR** des Kl. gegenüber dem Recht der Bekl. auf **Meinungsfreiheit**, Art. 5 I GG.
 - Äußerungen sind durch ein **berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit** gerechtfertigt.
 - Kl. hat **Informationsinteresse selbst durch sein Verhalten erzeugt**, indem er sich mehrfach öffentlich zu einer Beziehung mit einer Frau äußerte.
 - In Berichterstattung nimmt die Bekl. ausdrücklich Bezug auf die vom Kl. getätigten Äußerungen zu seinem Beziehungsstatus (=Single), seinen Vorstellungen und Wünschen an eine mögliche Partnerin sowie seine beiden vergangenen festen Beziehungen.

41

BGH, 2.8.2022 – VI ZR 26/21

- Durch Wiedergabe der Urlaubsfotos auf seinem Instagram-Account gab Kl. weiteren Anlass zur Befassung mit seinem Privatleben; hat Interesse an abgebildeten Vorgänge geweckt und eine nähere Beschäftigung damit herausgefordert.
- Bei vergleichender Betrachtung der veröffentlichten Fotos lag die Annahme nicht fern, dass der Kl. und Y gemeinsam einen Urlaub verbrachten und eine Liebesbeziehung pflegten.
- ZUDEM: Interesse der Öffentlichkeit, weil Kl. ein **bekannter TV-Moderator ist, sich in der Öffentlichkeit zu Beziehungs-, Dating- und Sexthemen geäußert hat und Y als „Sex-Bloggerin“ bekannt ist.**

42

Beziehung mit Medienanwalt

43

OLG Frankfurt GRUR-Prax 2022, 387

- **Unterlassungsanspruch** bzgl. der Wortberichterstattung aus § 1004 I 2 BGB analog, § 823 I BGB, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG (-)
 - Kl. zwar identifizierbar, aber nicht für den durchschnittlichen Leser (bewusst uneindeutige Wortberichterstattung + Betroffener lediglich für eingeweihte Kreise erkennbar)
 - DAHER: Privatsphäre **nur in geringem Maße verletzt**
 - ➡ **auch nur geringes Informationsinteresse an Berichterstattung erforderlich!**
 - HIER (+): Nähe zu einer Person des öffentlichen Lebens und Stellung als in Medienkreisen bekannter RA
 - S auch BGH v. 22.11.2011 – VI ZR 26/11 sowie v. 2. Mai 2017 - VI ZR 262/16: Informationsinteresse an einer Person wird auch durch ihre Nähe zu einer Person des öffentlichen Lebens mitbestimmt

44

OLG Frankfurt GRUR-Prax 2022, 387

- Zudem dient Artikel nicht in erster Linie der Befriedigung der Neugier der Leserschaft
 - Aufgrund berufsbedingter Sensibilisierung für das Thema Privatheit und der Frage, inwieweit der Anwalt selbst private Einblicke zulässt, besteht Leitbild- und Kontrastfunktion.
 - **Kein generelles Verbot, über geheim gehaltene Beziehungen zu berichten, vielmehr stets Abwägung erforderlich.**
- > **Informationsinteresse überwiegt**

45

Abgrenzung zu BGH ZUM-RD 2017, 429 – geheim gehaltene Liebesbeziehung eines Popsängers

- **Zur Privatsphäre gehören auch Informationen über das Bestehen einer Liebesbeziehung, deren Bekanntwerden der Betroffene – aus welchen Gründen auch immer – nicht wünscht, sondern vielmehr geheim halten möchte** (vgl. Senat ZUM-RD 2012, 130 Rn. 11), (Rz. 19)
- Auch wenn es sich dabei um wahre Tatsachenbehauptungen handelt, ist bei der Abwägung des Interesses des Betroffenen am Schutz seiner Persönlichkeit mit dem Recht des sich Äußernden auf Meinungsfreiheit von entscheidender Bedeutung, **ob sich die Berichterstattung durch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigen lässt. (Leitsatz)**

46

Abgrenzung zu BGH ZUM-RD 2017, 429 – geheim gehaltene Liebesbeziehung eines Popsängers

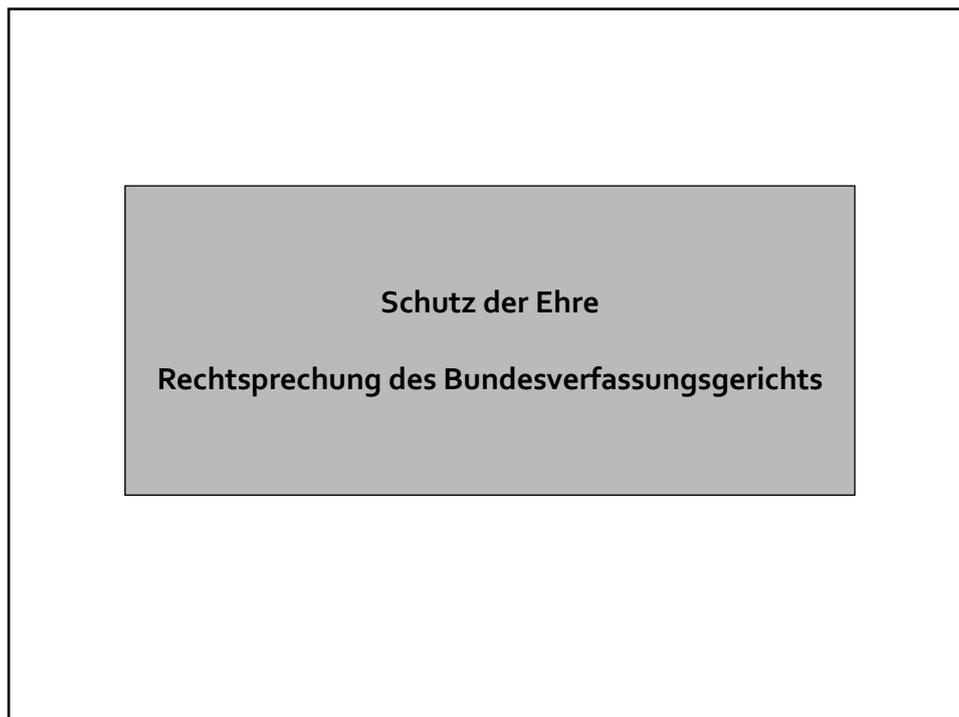
- Kl. ist zwar ein bekannter deutscher Musiker und Sänger (Person des öffentlichen Lebens). Da er aber keine „Person des politischen Lebens ist, lässt sich ein gesteigertes Informationsinteresse an Aspekten seines Privatlebens nicht unter dem Gesichtspunkt demokratischer Transparenz und Kontrolle begründen.“ (Rz. 30)
- „Als prominente Person kann er dennoch gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere seinen Anhängern, eine Leitbild- und Kontrastfunktion erfüllen. Allerdings befriedigt die Nachricht, dass und mit wem er liiert ist, in erster Linie die Neugier der Leser nach den privaten Angelegenheiten des Klägers.“

47

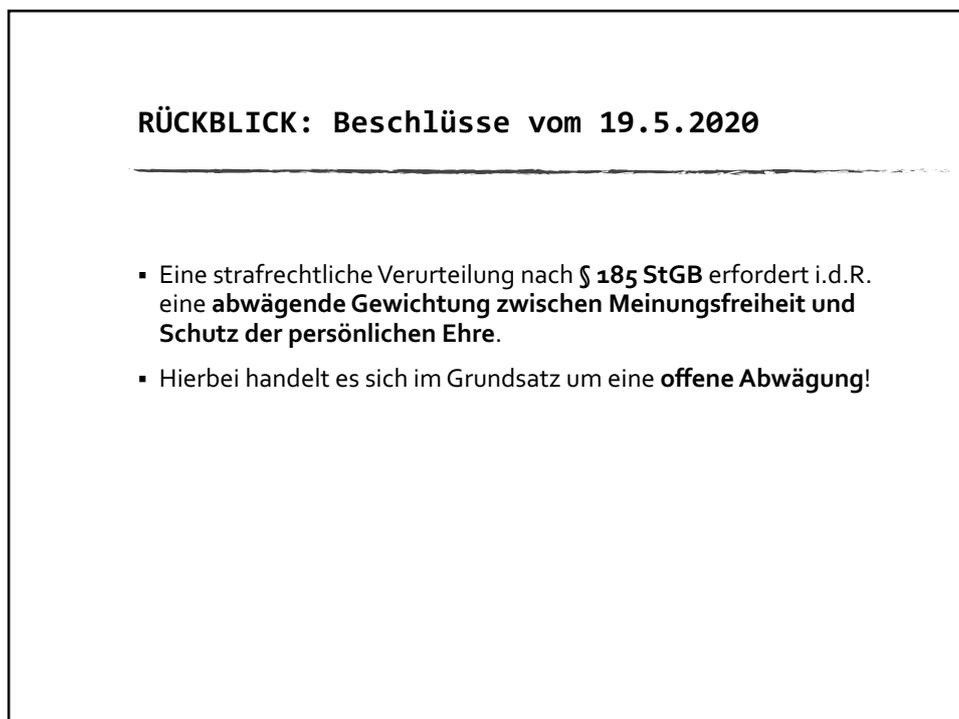
OLG Frankfurt GRUR-Prax 2022, 387

- **Unterlassungsanspruch** bzgl. der Bildberichterstattung aus § 1004 I 2 BGB analog, § 823 I BGB, §§ 22, 23 KUG (-)
 - **Keine Einwilligung**
 - **ABER: § 23 I Nr. 1 KUG, Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte (+)**
 - Zeitgeschichtlicher Bezug: Bericht darüber, dass die Betroffene einen Medienanwalt hat, der sie abschirmt und der sie auf eine Lesung begleitet
 - **Kein Ausschluss durch § 23 II KUG**
 - Kein privates oder diskreditierendes Bild
 - Sachliche Grundlage der Bildunterschrift (+)
 - Kein kontextneutrales, aber kontextgerechtes Foto

48



49



50

Rückblick: Beschlüsse vom 19.5.2020

- Nur **ausnahmsweise keine Abwägung!**
- Keine Abwägung, wenn die Äußerung als **Schmähung** oder **Formalbeleidigung** die Menschenwürde antastet oder ein sonstiger **Angriff auf die Menschenwürde** vorliegt.
 - **Schmähung** = wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.
 - **Formalbeleidigungen** (Unterfall der Schmähung): zeigt sich durch eine kontextunabhängige gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit; spezifische Form der Äußerung maßgeblich

51

Rückblick: Beschlüsse vom 19.5.2020

- Wenn die **Menschenwürde nicht angetastet** wurde: **KEIN automatischer Vorrang der Meinungsfreiheit!**
- **ERFORDERLICH** ist **stets eine umfassende Auseinandersetzung** mit den konkreten Umständen des Falles und der Situation, in der die Äußerung erfolgte
- **Kriterien:**
 - Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der Äußerung
 - Grad der Ehrverletzung
 - Rezipientenkreis
 - Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung
 - Machtkritik?
 - Verbreitung der Äußerung
 - konkrete Situation
- Fachgericht muss nicht alle Punkte „abarbeiten“, muss aber die im Einzelfall abwägungsrelevanten Punkte herausarbeiten und gewichten.

52

Rückblick: Beschlüsse vom 19.5.2020

- Aus dem Nichtvorliegen einer Schmähkritik folgt jedoch **keine Vorfestlegung dahingehend, dass das APR bei der gebotenen Abwägungsentscheidung stets zurücktritt!**
- Eine solche Vorfestlegung ergibt sich **auch nicht aus der Vermutung zu Gunsten der freien Rede!**
- Im Rahmen der Abwägung besteht **keine Asymmetrie zwischen den Grundrechten!**

53

Rückblick: Beschlüsse vom 19.5.2020

- „Das bei der Abwägung anzusetzenden **Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher**, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen **Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung** zu leisten, und **umso geringer**, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die **Emotionalisierung der Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht.**“ (BVerfG, Beschl. v. 19.5.2020 – 1 BvR 1094/19)

54



55

BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20 – Künast

- Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Versagung der Auskunft über Bestandsdaten einer Social-Media-Plattform
- ➡ Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und APR i.R.d. der Einstufung diffamierender Äußerungen über Politikerin in sozialen Netzwerken als Beleidigung i.S.d. § 185 StGB

56

BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 – 1 BvR
1073/20 – Künast

Tenor:

- Die Beschlüsse des KG vom 11.03.2020 und 06.04.2020 (Az. 10 W 13/20) und die Beschlüsse des LG Berlin vom 09.09.2019 und 21.01.2020 (Az. 27 AR 17/19) verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Art. 2 i.V.m. Art. 1 I GG.
- Die Beschlüsse werden aufgehoben und die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das KG zurückgewiesen.

57

BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 – 1 BvR
1073/20 – Künast

- **Erfassung des Inhalts der Äußerungen**
 - Maßgeblich ist dabei der Sinn, den die Äußerungen nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums haben.
- **Abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die den betroffenen Rechtsgütern und Interessen drohen**
 - HIER: Meinungsfreiheit und persönlichen Ehre
- **Abwägung nur ausnahmsweise entbehrlich**, wenn sich die Äußerung als **Schmähung oder Schmähkritik**, als **Formalbeleidigung** oder als **Angriff auf die Menschenwürde** darstellt.

58

BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 – 1 BvR
1073/20 – Künast

- **Schmähung:** „wenn eine Äußerung **keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug** mehr zu einer **sachlichen Auseinandersetzung** hat und es bei ihr im Grunde nur um das **grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person** geht.“ [Rn. 29]
- Ist kein Ausnahmetatbestand gegeben, muss stets eine **grundrechtlich angeleitete Interessenabwägung** vorgenommen werden: **umfassende Auseinandersetzung** mit den **konkreten Umständen des Einzelfalls und der Situation**, in der die Äußerung erfolgt.
 - Maßgeblich insoweit: **Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der Äußerung** sowie **Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten**

59

BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 – 1 BvR
1073/20 – Künast

- **Art. 5 I GG**
 - **Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher**, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen **Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung** zu leisten, und **umso geringer**, je mehr es lediglich um die **emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen** geht.

60

BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 – 1 BvR
1073/20 – Künast

▪ **Art. 5 I GG**

– **Schutz der Meinungsfreiheit ist gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen.**

- Teil dieser Freiheit ist es, dass Bürgerinnen und Bürger Amtsträgerinnen und Amtsträger „in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden.“ [Rn. 31 f.]

61

BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 – 1 BvR
1073/20 – Künast

– Auch EGMR betont mit Blick auf **Art. 10 EMRK** in st. Rspr., dass die **Grenzen zulässiger Kritik an Politiker:innen weiter zu ziehen** sind als bei Privatpersonen.

62

BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 – 1 BvR
1073/20 – Künast

- **„Allerdings** bleiben die Gesichtspunkte der Machtkritik und der Veranlassung durch vorherige eigene Wortmeldungen im Rahmen der öffentlichen Debatte in eine Abwägung eingebunden und **erlauben nicht jede auch ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgerinnen und Amtsträgern oder Politikerinnen und Politikern**. Gegenüber einer auf die Person abzielenden, insbesondere öffentlichen Verächtlichmachung oder Hetze **setzt die Verfassung allen Personen gegenüber äußerungsrechtliche Grenzen und nimmt hiervon Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträgerinnen und Amtsträger nicht aus**. Auch hier sind **Äußerungen desto weniger schutzwürdig**, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die **Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen** und die **Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt**.“ [Rn. 34]

63

BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 – 1 BvR
1073/20 – Künast

- **Die neue „öffentliche (demokratisch-funktionale) Dimension Dimension“ des APR**
 - „Dabei liegt insbesondere unter den Bedingungen der **Verbreitung von Informationen durch „soziale Netzwerke“ im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Politikerinnen und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus im öffentlichen Interesse**, was das **Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken** kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist.“ [Rn. 35]

64

BVerfG ZUM 2020, 58, 72, Rn. 108 – Recht auf Vergessen

- Ein wirksamer Persönlichkeitsrechtsschutz dient über den individuellen Schutz des Betroffenen hinaus auch dem Gemeinwohl.

65

BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20 – Künstast

- ZUDEM von Relevanz, ob Äußerung **ad hoc in einer hitzigen Situation oder mit längerem Vorbedacht** gefallen ist.
 - **Bei schriftlichen Äußerungen** – auch bei textlichen Äußerungen in den sozialen Netzwerken – kann grundsätzlich ein **höheres Maß an Bedacht** erwartet werden.
- ZUDEM von Relevanz: **konkrete Breitenwirkung einer Äußerung**
 - Beeinträchtigende Wirkung einer Äußerung ist gesteigert, wenn sie in anprangernder Weise **im Internet** vorgenommen wird.

66

BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 – 1 BvR
1073/20 – Künast

- Es ist Aufgabe der Fachgerichte, die jeweils abwägungsrelevanten Aspekte im Einzelfall herauszuarbeiten und abzuwägen.

67

„Menschlicher Abschaum“

68

BayObLG, Beschl. v. 03.02.2022 – 204
StRR 20/22

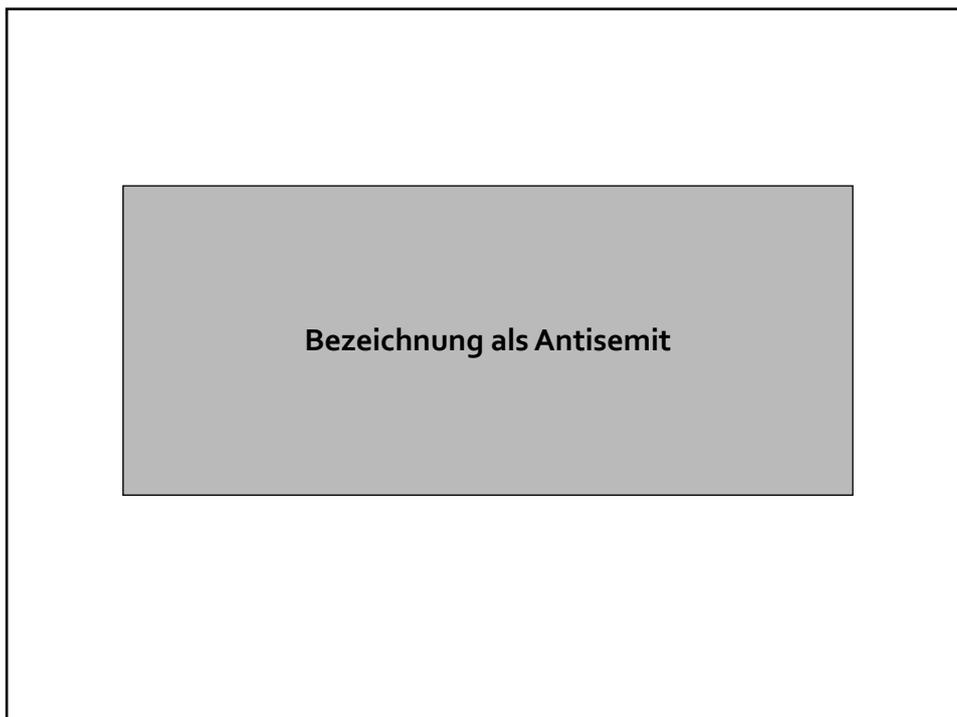
- **Bezeichnung eines Amtsrichters als „menschlicher Abschaum“** ist als **Formalbeleidigung** einzustufen.
 - Bezeichnung vom Angekl. überlegt ausgewählt
 - Vom Angekl. verwendete Beschimpfung nach allgemeiner Ansicht besonders krass sowie aus sich heraus diffamierend und vor diesem Hintergrund unabhängig vom Kontext zu missbilligen
 - Äußerung lässt das absolute Mindestmaß an Respekt vermissen.
 - Daher: Unvereinbarkeit mit der Meinungsfreiheit
 - **Folge:** Meinungsfreiheit des Angeklagten tritt hinter dem Ehrenschatz des betroffenen Richters zurück; keine Abwägung der widerstreitenden Interessen erforderlich.

69

BayObLG, Beschl. v. 03.02.2022 – 204
StRR 20/22

- Auch bei einer hypothetisch erforderlichen **Abwägung** kein anderes Ergebnis:
 - Zwar grds. auch scharfe und überspitzte Kritik an gerichtlichen Entscheidungen vom Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit umfasst
 - Grenze aber: grobe Herabwürdigung
 - Vorliegend keine Kritik an der Entscheidung, sondern **gezielte Diffamierung des betroffenen Richters**

70



71

**BVerfG Beschluss v. 11.11.2021 – 1 BvR 11/20,
ZUM-RD 2022, 129 – Bezeichnung als Antisemit**

- »Ich würde ihn zu den Souveränisten zählen, mit einem Bein bei den Reichsbürgern. Er ist Antisemit, das darf ich, glaub ich, aber gar nicht so offen sagen, weil er gerne verklagt. Aber das ist strukturell nachweisbar.«

72

**BVerfG Beschluss v. 11.11.2021 – 1 BvR 11/20,
ZUM-RD 2022, 129 – Bezeichnung als Antisemit**

- Berücksichtigung von Art. 5 I 1 GG i.R.d. § 193 StGB
- **Abwägung der kollidierenden Grundrechtspositionen, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG vs. Art. 5 I GG**
 - Maßgeblich für Prüfung der Grundrechtsverletzung ist **Sinnermittlung der Äußerung.**
 - Maßstab: **Verständnis eines unvoreingenommenen verständigen Durchschnittspublikums**
 - **HIER:** BerG verkennt korrekte Sinndeutung
 - Äußerung ist nicht mehrdeutig.

73

**BVerfG Beschluss v. 11.11.2021 – 1 BvR 11/20,
ZUM-RD 2022, 129 – Bezeichnung als Antisemit**

Aussage ist „unzweideutig dahingehend zu verstehen, die Beschwerdeführerin halte den Kläger des Ausgangsverfahrens für jemanden, der den sogenannten Reichsbürger nahe stehe, der als so genanntes Souveränist das Anliegen verfolge, die nach seiner Ansicht fehlende Souveränität Deutschlands (wieder)herzustellen, und der in diesem Kontext auch antisemitisches Gedankengut weitertrage.“ (Rz. 20)

74

**BVerfG Beschluss v. 11.11.2021 – 1 BvR 11/20,
ZUM-RD 2022, 129 – Bezeichnung als Antisemit**

- ZUDEM: Wertung baut vorliegend nicht auf falscher
Tatsachenbehauptung auf.
- „Aber das ist strukturell nachweisbar“ ist keine
Tatsachenbehauptung; fehlende Beweisbarkeit daher
unerheblich.

75

**BVerfG Beschluss v. 11.11.2021 – 1 BvR 11/20, ZUM-
RD 2022, 129 – Bezeichnung als Antisemit**

- **ZUDEM: Keine Prangerwirkung, nur weil Sänger in Öffentlichkeit
auftritt**
- Annahme, im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden
Rechtspositionen sei der Vorhalt des Antisemitismus bei einem
Sänger, der von der Interaktion mit dem Publikum abhängig sei
und im besonderen Maße im Licht der Öffentlichkeit stehe,
**besonders schwerwiegend, ist verfassungsrechtlich fehlerhaft.
(Rz. 22)**
- Wer im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden
Urteil Anlass gibt, muss mit scharfer Reaktion rechnen und hat
diese auch hinzunehmen, wenn sie das persönliche Ansehen
mindert.

Abwägung verkennt damit die Bedeutung der Meinungsfreiheit
→ Zurückverweisung an LG

76

Blog als Nötigungsmittel

77

**BGH ZUM 2021, 1037 - Blog als
Nötigungsmittel**

- Dient der Betrieb eines einer bestimmten Person »gewidmeten«, ehrbeeinträchtigenden Blogs dem Blogger (auch) als Nötigungsmittel im Rahmen einer Erpressung im Sinne von § 253 StGB, so **kann sich daraus die Rechtswidrigkeit der mit dem Blogbetrieb verbundenen Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ergeben (Leitsatz).**

78

**BGH ZUM 2021, 1037 – Blog als
Nötigungsmittel**

**Unterlassungsanspruchsanspruch § 1004 I 2 BGB analog,
§§ 823 I, 826 BGB i.V.m. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, Art. 8 EMRK**

- Eingriff in das APR (Ehrschutz)
- **Rechtswidrigkeit des Eingriffs (+)**
 - Abwägung Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, Art. 8 I EMRK vs. Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK
 - Berücksichtigung: Blog als Nötigungsmittel einer versuchten Erpressung; unerheblich, ob dieses Tatmittel ohne Erpressung zulässig wäre
- Wiederholungsgefahr (+)
 - Erstbegehung durch Betrieb des Blogs

79

**Verdachtsberichterstattung, insb. Erfordernis
der Stellungnahme**

80

Grundsätze der Verdachtsberichterstattung

BGH Urteil vom 07.12.1999 - VI ZR 51/99

- **Mindestbestand an Beweistatsachen**
- **Sorgfaltspflicht: umso höher, je schwerer und nachhaltiger die Ansehensbeeinträchtigung des Betroffenen**
- **Keine Vorverurteilung**
- **Keine auf Sensation ausgerichtete, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung**
- **Vorgang von gravierendem Gewicht-> öffentliches Interesse**
- **Stellungnahme des Betroffenen**

81

BGH Urt. v. 16.11.2021 – VI ZR 1241/20

ZUM 2022, 224

Dieselskandal

82

BGH Ur. v. 16.11.2021 – VI ZR 1241/20, ZUM 2022, 224

Leitsätze:

- Für eine identifizierende Verdachtsberichterstattung ist jedenfalls ein **Mindestbestand an Beweistatsachen**, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst »Öffentlichkeitswert« verleihen, erforderlich. Die Darstellung darf ferner **keine Vorverurteilung** des Betroffenen enthalten; sie darf also nicht durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Auch ist vor der Veröffentlichung **regelmäßig eine Stellungnahme** des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen **Vorgang von gravierendem Gewicht** handeln, dessen Mitteilung durch ein **Informationsbedürfnis der Allgemeinheit** gerechtfertigt ist.

83

BGH Ur. v. 16.11.2021 – VI ZR 1241/20, ZUM 2022, 224

Leitsätze:

- Das grundsätzliche **Erfordernis einer Möglichkeit zur Stellungnahme** soll sicherstellen, dass der Standpunkt des von der Verdachtsberichterstattung Betroffenen in Erfahrung und gegebenenfalls zum Ausdruck gebracht wird, der Betroffene also selbst zu Wort kommen kann. Dies setzt voraus, dass der **Betroffene nicht nur Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, sondern dass seine etwaige Stellungnahme auch zur Kenntnis genommen und der Standpunkt des Betroffenen in der Berichterstattung sichtbar wird.**

84

BGH Ur. v. 16.11.2021 – VI ZR 1241/20, ZUM 2022, 224

- **Unterlassungsanspruch bzgl. Wortberichterstattung, § 1004 I 2 BGB analog, § 823 I BGB, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG (+)**
 - Eingriff in den Schutzbereich des APR (+)
 - Identifizierende Berichterstattung: Zerstörung des guten Rufs, negative Qualifizierung
 - Rechtswidrigkeit/Abwägung: Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, Art. 8 I EMRK vs. Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK
 - Grundsätze der Verdachtsberichterstattung
 - Gegenstand (für Durchschnittsleser): nicht nur wahre Tatsache der Inhaftierung, auch mögliche Rolle in Dieselskandal
 - Zulässigkeit aufgrund berechtigter Interessen, Art. 5 I GG, § 193 StGB; hohe Eingriffsintensität und Unschuldsvermutung bei bloßem Verdacht sprechen gegen Zulässigkeit

85

BGH Ur. v. 16.11.2021 – VI ZR 1241/20, ZUM 2022, 224

- Sorgfältige Recherche erforderlich!
 - **HIER: keine Stellungnahme eingeholt, obwohl zumutbar**
- Stellungnahme **nur entbehrlich**
 - wenn Betroffener zu erkennen gibt, nicht Stellung nehmen zu wollen
 - sich bereits geäußert hat.
- Interviewanfragen hinsichtlich des Abgasskandals genügen nicht.

86

BGH Urt. v. 16.11.2021 – VI ZR 1241/20, ZUM 2022,
224

- Stellungnahme nicht entbehrlich, auch wenn nur pauschale Dementis zu erwarten sind.
 - **Zweck der Stellungnahme:** Standpunkt des Betroffenen darstellen; dies beinhaltet: Gelegenheit zur Stellungnahme aber auch Kenntnisnahme und Verwendung der Aussagen
 - Hoher Stellenwert der Stellungnahme, da diese zugleich Ausgleich für regelmäßigen Vorrang des Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist.
 - ZUDEM: Keine Eilbedürftigkeit

87

BGH Urt. v. 16.11.2021 – VI ZR 1241/20, ZUM 2022,
224

- **Anspruch auf Unterlassung der Wiedergabe des Bildnisses, § 1004 I 2 BGB analog, § 823 I BGB, §§ 22, 23 KUG, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG (+)**
 - ZWAR kontextneutrale Aufnahme
 - ABER: Unzulässigkeit ergibt sich aus Kontext (unzulässige Wortberichterstattung)
 - Verstärkung der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts

88

BGH ZUM 2022, 664 – TRAUMFRAU GESUCHT

89

»Betrugsanklage gegen D. S.« (online) und »Betrugs-Anklage gegen den Rosen-Kavalier« (print). Der Text der Online-Ausgabe lautet unter voller Namensnennung:

»In der Kuppelshow ›Traumfrau gesucht‹ bei RTL2 posierte D. S. (30) mit roten Rosen, um die große Liebe zu finden. Doch zunächst fand er ein Ehepaar aus Hameln (Niedersachsen), das mit ihm befreundet sein wollte. Demnächst werden sie sich Wiedersehen. Nicht als Freunde, sondern als Gegner vor Gericht.

Noch im Februar muss sich D. S. vor dem Amtsgericht Köln verantworten. Die Anklage lautet auf gewerbsmäßigen Betrug. Von seinen einstigen Freunden R. (55) und J. L. (58) soll er sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen mehrere Tausend Euro geliehen haben. Viel Geld für das Ehepaar. [...]

2013 gab D. S. für 500 Euro ein Konzert im Wohnzimmer der Familie – zum 50. Geburtstag der Frau. Mit der Zeit entwickelte sich eine Freundschaft. Zeitweise dachte das Ehepaar sogar darüber nach, S. zu adoptieren. R. L.: ›Wir mochten ihn. Und als seine Mutter starb, tat er uns leid.‹

90

Doch ab Sommer 2014 habe er um Geld gebeten: »Er erzählte uns, dass er knapp bei Kasse sei und fragte, ob er bei uns etwas leihen kann.«
 Mal sei es um die Stromrechnung gegangen, um den Grabstein seiner Mutter, um den Führerschein. Nach Ansicht der Ermittler leere Behauptungen. L.: »Er versprach, es zurückzuzahlen. Aber immer kam etwas dazwischen.« 2016 wurde S. in einem Zivilverfahren zur Zahlung von 4.150 Euro plus Zinsen verurteilt. R. L.: »Aber 1.300 Euro fehlen immer noch.«
 Jetzt muss das Gericht auch noch klären, ob S. das Ehepaar absichtlich betrogen hat.
 Nach BILD-Informationen trat D. S. schon mehrere Male bei der Polizei als Beschuldigter in Erscheinung – wegen Betruges und Fahren ohne Führerschein. In wie vielen Fällen davon er verurteilt oder freigesprochen wurde – unklar. D. S. äußerte sich auf BILD-Anfrage nicht zu den Vorwürfen.«

91

BGH ZUM 2022, 664 – TRAUMFRAU GESUCHT

- **Anspruch auf angemessene Geldentschädigung, Art. 82 I DSGVO (-)**
 - Art. 6 I lit. f DSGVO nicht verletzt, Medienprivileg Art. 85 II DSGVO,
 - Für Telemedien: § 57 I 4 RStV a.F. (nun § 23 I 4 MStV)
 - Für Printmedien: Landesregelungen
 - Keine Vorlage zum EuGH erforderlich.

92

BGH ZUM 2022, 664 – TRAUMFRAU GESUCHT

- **Anspruch auf angemessene Geldentschädigung § 823 I BGB, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG; §§ 22, 23 KUG (-)**
 - Eingriff in Schutzbereich des APR(+)
 - Rechtswidrigkeit/Abwägung
 - **Ausreichender Mindestbestand an Beweistatsachen** bzgl. Betruges, da bereits Anklage erhoben = hinreichender Tatverdacht
 - **Sozialsphäre betroffen**, ZUDEM: Tat mit geringem Schaden, Kern der Berichterstattung zutreffend, Kläger ist prominent und tritt selbst in sozialen Medien und TV auf.
 - **Keine Vorverurteilung**
 - **ABER: Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht**
 - **Ob Stellungnahmefrist zu kurz bemessen war (unter 5 Stunden), kann dahinstehen; jedenfalls aber hätte auf Bitte um Fristverlängerung reagiert werden müssen.**

93

**Berichterstattung über Strafverfahren
– „Kölner Zahnarzt ein Millionenbetrüger?“**

94

„Gemeinsam mit Vater vor Gericht. Kölner Zahnarzt ein Millionenbetrüger? (...) 28.02.2018 - 22:20 Uhr Köln - Er betreibt eine schöne Praxis in der Kölner Innenstadt, doch das reichte dem Zahnarzt Dr. [Kläger zu 1] laut Staatsanwalt nicht aus. Gemeinsam mit Komplizen kaufte er demnach über eine Briefkastenfirma für insgesamt 2,3 Millionen Euro Elektronikgeräte ein, ohne sie zu bezahlen - um sie dann weiterzuverkaufen. Wegen Betrugs, Nötigung, Vortäuschung einer Straftat und Steuerhinterziehung stand der Doktor vor dem Kölner Landgericht. Zusammen mit ihm auf der Anklagebank saß, neben zwei weiteren Komplizen, sein 71-jähriger Vater [Kläger zu 2], der als Gesellschafter der Firma eingetragen war. Die Anklage wirft dem 39-jährigen vor, unter anderem Monitore, Tablets und Handys erworben und anschließend auf dem Schwarzmarkt unter Wert veräußert zu haben. Um die Taten zu verschleiern, wurde ein Teil der Briefkastenfirma an einen Strohmann verkauft. Als dieser allerdings aussteigen wollte, wurde der Mann von dem Doktor laut Anklage mit „Mafia“ bedroht. Außerdem soll [Kläger zu 1] einen Einbruch in seine Firma vorgetäuscht haben, um von einer Versicherung 122.000 Euro zu kassieren. Dem Zahnarzt droht eine mehrjährige Haftstrafe. Prozess wird fortgesetzt.“

95

BGH, Urt. v. 31.5.2022 – VI ZR 95/21 –
 „Kölner Zahnarzt ein Millionenbetrüger?“

- Abwägung zwischen APR des Zahnarztes und der Berichterstattungsfreiheit der Medien, Art. 2 i.V.m. Art. 1 I GG, Art. 5 I GG
- **HIER:** Medienfreiheiten überwiegen
- Arg.:
 - Besonderes Berichterstattungsinteresse bzgl. Strafverfahren
 - Arzt hat gesellschaftlich herausgehobene Funktion inne und gehört zu einer als einkommensstark angesehenen Berufsgruppe.
 - Sieht ein Arzt dennoch die Notwendigkeit, durch kriminelle Machenschaften seine finanzielle Situation erheblich aufzubessern, weckt dies öffentliches Interesse in hohem Maße.

96

BGH, Urt. v. 31.5.2022 – VI ZR 95/21 –
 „Kölner Zahnarzt ein Millionenbetrüger?“

- ZUDEM: Zahnarzt öffentlich nicht bekannt; **nur eingeschränkte Identifizierbarkeit** im Freundes- und Bekanntenkreis (im Artikel wurden der vollständige Vorname, der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, das Alter sowie die Lage der Praxis des Zahnarztes genannt).
- UND: **Erforderlicher Mindestbestand an Beweissachen** liegt vor: Nach Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft hat das LG das Hauptverfahren eröffnet; Zahnarzt erschien mithin hinreichend verdächtig, § 203 StPO.
- Die Berichterstattung enthält **keine Vorverurteilung**; beschränkt sich auf die Darstellung, welcher Anklagevorwurf erhoben wurde und welche Straftat dafür verhängt werden kann.

97

BGH, Urt. v. 31.5.2022 – VI ZR 95/21 –
 „Kölner Zahnarzt ein Millionenbetrüger?“

- Besteht auch **keine Notwendigkeit, eine Stellungnahme einzuholen**.
 - Berichterstattung der Bild-Zeitung beschränkt sich auf die **Wiedergabe dessen, was Gegenstand und Inhalt der öffentlichen Hauptverhandlung** war.
 - Eine solche Verbreitung darf die Presse zur Wahrnehmung berechtigter Interessen zumindest **in der Regel für erforderlich halten**, ohne eigene Recherchen über den Wahrheitsgehalt der Tatvorwürfe anzustellen und in diesem Rahmen eine Stellungnahme des Angeklagten einzuholen (Wertung des § 169 I 1 GVG).

98

**Vererbbarkeit des
Geldentschädigungsanspruchs & postmortales APR**

99

Die „Kohl-Protokolle“ I & II

100

Teilurteil v. 29.11.2021 – VI ZR 248/18 (Kohl-
Protokolle I), ZUM 2022, 196

Leitsätze (Kohl-Protokolle I):

- Der **unzutreffenden Wiedergabe von (angeblichen) Äußerungen eines Verstorbenen kommt ein dessen postmortales Persönlichkeitsrecht verletzendes Gewicht zu**, wenn die untergeschobenen Äußerungen nach Qualität und/oder Quantität das **Lebensbild des Verstorbenen grob** entstellen.
- **Das postmortale Persönlichkeitsrecht schützt den Verstorbenen grundsätzlich nicht davor, mit Aussagen zitiert zu werden, die er zu Lebzeiten im vertraulichen Gespräch mit der ausdrücklichen Erklärung, sie nicht veröffentlichen zu wollen („Sperrvermerk“), getätigt hat.**
- (...)

101

Teilurteil v. 29.11.2021 – VI ZR 258/18 (Kohl-
Protokolle II), ZUM 2022, 221

Leitsätze (Kohl-Protokolle II):

- **Der Anspruch auf Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung wird grundsätzlich erst mit Rechtskraft eines dem Verletzten die Geldentschädigung zusprechenden Urteils vererblich; ein nicht rechtskräftiges, nur vorläufig vollstreckbares Urteil genügt nicht** (Fortführung von Senat BGHZ 215, 117 = NJW 2017, 3004; BGHZ 201, 45 = NJW 2014, 2871 45 Rn. 24).

102

Teilurteil v. 29.11.2021 – VI ZR 248/18 (Kohl-
Protokolle I)

Unterlassungsanspruch § 1004 I 2 BGB analog, §§ 823 I BGB, Art. 2 I
i.V.m. 1 I GG wegen **Verletzung des postmortalen
Persönlichkeitsrechts**

- **Verletzung durch Fehlzitate, soweit Lebensbild des
Verstorbenen grob entstellt wird**
 - Beurteilungsmaßstab: wie untergeschobene Äußerungen
unter Lebenden (APR)
 - Unrichtigkeit beurteilt sich nach Perspektive des Zitierten,
nicht nach „Durchschnittsleser“
 - **HIER:** erhebliche Anzahl an Fehlzitaten
 - Zitate sind nicht für sich, sondern im
Gesamtzusammenhang zu sehen.

103

Teilurteil v. 29.11.2021 – VI ZR 248/18 (Kohl-
Protokolle I)

Unterlassungsanspruch § 1004 I 2 BGB analog, §§ 823 I BGB, Art. 2
I i.V.m. 1 I GG wegen **Verletzung des postmortalen
Persönlichkeitsrechts**

- **Keine Verletzung** durch „Sperrvermerkzitate“ (=wahre
Äußerungen, die vom Äußernden gesperrt wurden)
- **Arg.:** Schutzzweck nicht berührt, keine Entstellung
- Wiederholungsgefahr (+), Erstbegehung bereits erfolgt

104

Teilurteil v. 29.11.2021 – VI ZR 258/18 (Kohl-
Protokolle II)

**Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruch wegen
Verletzung des APR?**

▪ **NEIN (-)**

- **Anhängigkeit, Rechtshängigkeit, vorläufige Vollstreckbarkeit** genügen nicht.
- Keine Genugtuung verstorbener Personen
- Präventionsfunktion trägt Anspruch nicht, auch nicht teilweise
- Kein Verstoß gegen Art. 3 III GG, Art. 8 I Alt. 1, Art. 14 EMRK
- Keine Sonderbehandlung historischer Persönlichkeiten
- Alter und Erkrankung unerheblich
- ZUDEM kein Rechtsmissbrauch, keine Verzögerungstaktik

105

Löschung einer Gegendarstellung

106

»Gegendarstellung

Auf bild.de wurde am 15.1.2016 unter der URL <https://www.bild.de> [...] darüber berichtet, dass die »Kripo wegen des Verdachts der Zuhälterei« gegen mich ermittelt und ich den »Großteil der Taten gestanden« hätte.

Die Behauptungen sind unwahr. Richtig ist, dass ich kein Geständnis abgab und gegen mich nicht wegen Zuhälterei ermittelt wird.

Frankfurt 24.1.2016 C. S.

Anmerkung der Redaktion: C. S. hat recht.«

107

BGH Urteil vom 28.9.2021 – VI ZR 1228/20, ZUM 2022, 48

Unterlassungsanspruch aus § 823 I, § 1004 I 2 BGB analog, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG

- Eingriff in APR, Recht der persönlichen Ehre und des guten Rufes (+)
 - Durch Bezugnahme auf Erstmitteilung werden die dort enthaltenen – **unwahren – Vorwürfe in der Gegendarstellung gespiegelt** und damit in Erinnerung gerufen (Anlass für Spekulationen und Gefahr, dass etwas hängen bleibt).
 - Gegendarstellung erfolgt zwar auf eigenen Wunsch, aber als Reaktion auf unwahre Tatsachenmitteilung.
 - Formulierung erfolgt durch Betroffenen, aber äußerungsrechtliche Vorgaben (insb. zwingende Anknüpfung an die Erstmitteilung) → keine widersprüchliche Rechtsausübung.

108

BGH Urteil vom 28.9.2021 – VI ZR 1228/20, ZUM
2022, 48

▪ **Rechtswidrigkeit**

- Maßgeblicher Zeitpunkt: Zeitpunkt des Löschungsverlangens
- Maßgeblicher Gegenstand: Inhalt der Gegendarstellung einschließlich der redaktionellen Anmerkung
- HIER: Ursprünglicher Schutz des Persönlichkeitsrechts durch Gegendarstellung darf nicht ins Gegenteil verkehrt werden.
- Gegendarstellung enthält wahre Tatsachen, die aber ursprüngliche (unwahre) Aussagen in Erinnerung rufen („semper aliquid haeret“).
- Verdacht der Zuhälterei = schwerwiegender Vorwurf
- Geringere Breitenwirkung unerheblich – jedenfalls weiterhin für Dritte zugänglich

109

BGH Urteil vom 28.9.2021 – VI ZR 1228/20, ZUM
2022, 48

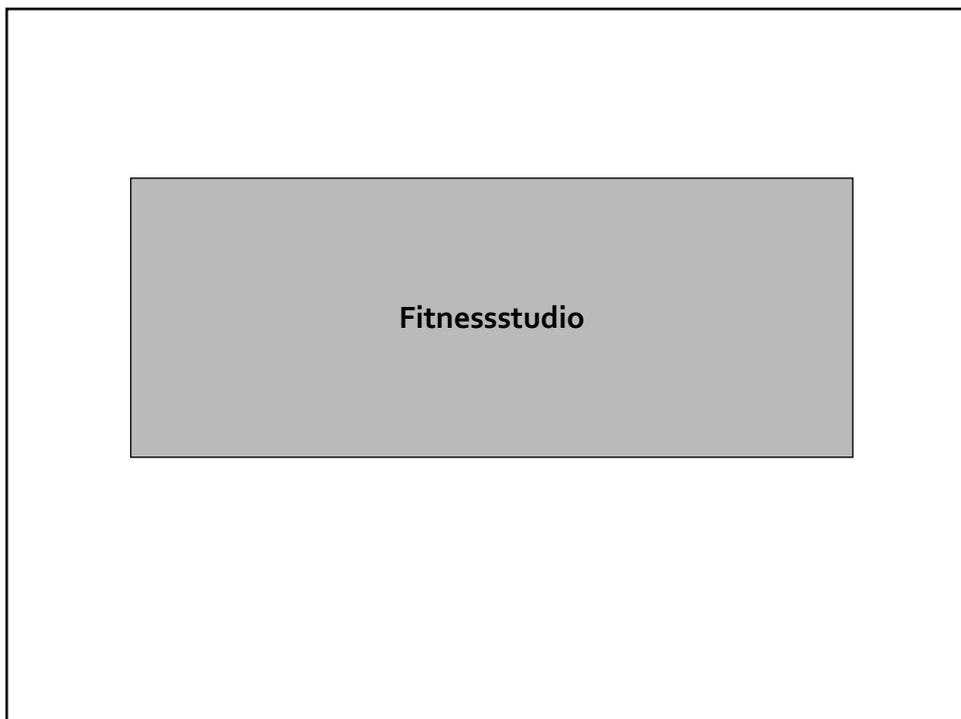
▪ **Rechtswidrigkeit**

- Kein schützenswertes Interesse am weiteren Vorhalten der Gegendarstellung in Online-Archiv (keine originäre Presseberichterstattung)
- Gegendarstellung wird durch „Redaktionsschwanz“ nicht von Redaktion zu Eigen gemacht.
- DAHER: Wird Erstmitteilung nicht mehr zum Abruf angeboten, darf auch Gegendarstellung mangels Gegenstücks nicht gegen den Willen des Betroffenen zum Abruf vorgehalten werden.
- Andernfalls würde der Schutzzweck der Gegendarstellung unterlaufen.
- Instrument der Gegendarstellung dient vorrangig dem Schutz des Persönlichkeitsrechts!

110



111



112

BGH, Urteil vom 14.1.2020 – VI ZR
497/18

- **Schadensersatz- oder Unterlassungsanspruch** aus § 824 I BGB (i.V.m. § 1004 I 2 BGB analog) (-), da Beklagte durch die Bewertungsdarstellung nicht der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet.
- **Sinneutung der Äußerung:** Maßgeblich ist das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums.
 - **HIER:** Keine Äußerung, dass es sich bei angezeigtem Bewertungsdurchschnitt um Ergebnis der Auswertung aller für das Fitness-Studio abgegebenen Beiträge handele
 - Einstufung und Bezeichnung der Beiträge als "empfohlen" oder "nicht empfohlen" = **Werturteil** über diese.

113

BGH, Urteil vom 14.1.2020 – VI ZR
497/18

- **Unternehmenspersönlichkeitsrecht** (Art. 2 I i.V.m. Art. 19 III GG, Art. 8 I EMRK); **Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** (§ 823 I BGB)
- Beeinträchtigung der Rechte der Kl. lediglich **als Reflexwirkung** aus der **Beurteilung der Beiträge als "empfohlen" oder "nicht empfohlen"**
 - **Keine eigenständige Aussage** über die Qualität des Fitnessstudios
 - **Kein zu Eigen machen** oder Identifizieren mit den Bewertungen

114

BGH, Urteil vom 14.1.2020 – VI ZR
497/18

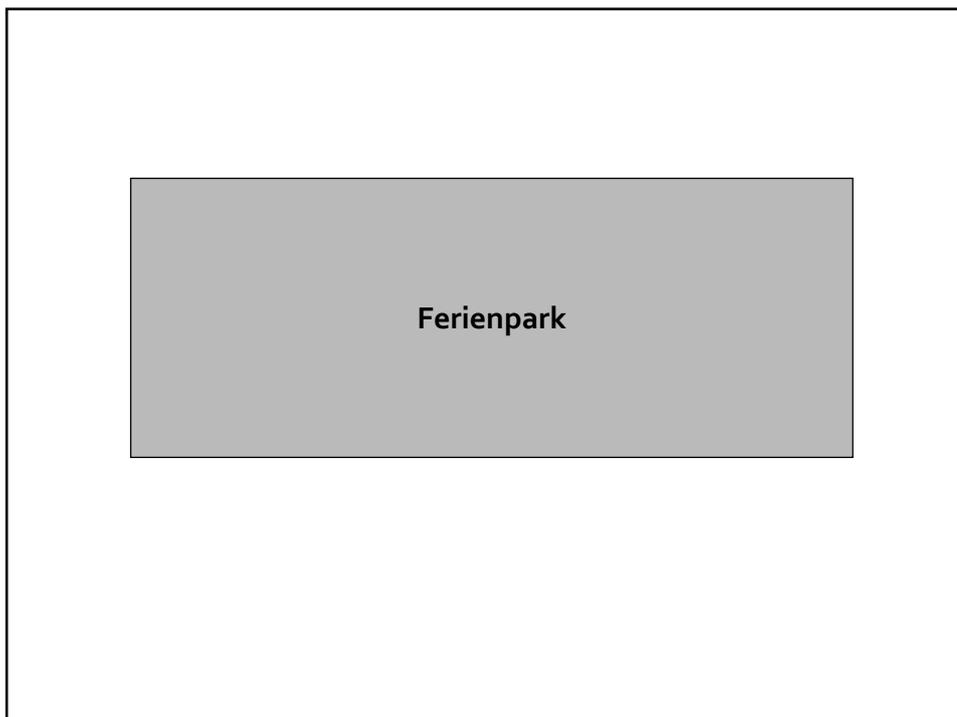
- **ABER: Keine Rechtswidrigkeit der Bewertungsdarstellung**
- **Abwägung der kollidierenden Interessen:**
 - Bewertungsdarstellung durch Bekl.: Schutz durch **Meinungs- und Berufsfreiheit** (Art. 5 I 1 GG, Art. 10 I 1 EMRK, Art. 12 I GG)
 - **Betrieb eines Bewertungsportals = von der Rechtsordnung gebilligte und gesellschaftlich erwünschte Funktion**
 - Schutz umfasst auch **Kontrolle und Bewertung von Nutzerbeiträgen** durch Betreiber, wenn dies zum Schutz und zur Unterstützung der Funktionsfähigkeit des Portals erfolgt.
 - **Arg.:** Gefahr unwahrer/beleidigender Aussagen, Missbrauch des Portals durch Mehrfachbewertungen oder Bewertungen ohne realen Erfahrungshintergrund

115

BGH, Urteil vom 14.1.2020 – VI ZR
497/18

- Beiträge "empfohlen" oder "nicht empfohlen" = von **Meinungsfreiheit geschütztes Werturteil**
 - Unerheblich, dass automatisierte Software verwendet wird, Bewertungskriterien nicht über die Hinweise auf der Website hinaus erläutert und die Einstufung eines Beitrags im Einzelfall nicht begründet wurden
- **Keine schutzwürdigen Gegeninteressen**
 - Gewerbetreibende müssen (die öffentliche Erörterung geäußerter) Kritik an Leistungen grundsätzlich hinnehmen.
 - **HIER:** Keine Diffamierung oder Herabsetzung

116



117

BGH Urt. v. 09.08.2022 VI ZR 1244/20

- **Unterlassungsanspruch DSGVO** (-) da juristische Person, Art. 1 I DSGVO
- **Unterlassungsanspruch § 1004 I 2 BGB analog, § 823 I BGB, Art. 2 I i.V.m. Art. 19 III G, Art. 8 I EMRK (Unternehmenspersönlichkeitsrecht)** (+)
 - Kein Ausschluss der Haftung durch § 10 TMG; Unterlassungsansprüche nicht erfasst
 - Störereigenschaft: nur mittelbare Störerin, da kein eigener Inhalt der Portalbetreiberin; kein zu Eigen machen

118

BGH v. 9.8.2022 – VI ZR 1244/20 –
Bewertung eines Ferienparks

- **Bewertungsportale erfüllen grundsätzlich eine von der Rechtsordnung gebilligte und gesellschaftlich erwünschte Funktion.**
- Grundsätzlich besteht **keine Vorab-Prüfpflicht**, aber ab Kenntnis des Rechtsverstößes greifen die **Grundsätze der Störerhaftung**.
- **Überprüfungsaufwand** eines Host-Betreibers? Umfassende Abwägung der betroffenen Grundrechte, Berücksichtigung der Erkenntnismöglichkeiten des Providers sowie der Funktion und Aufgabenstellung des Dienstes
- **Verfahren**
 - Hinreichend konkret gefasster Hinweis, aufgrund dessen der Verstoß unschwer bejaht werden kann: Host-Provider muss den gesamten Sachverhalt ermitteln und bewerten – hierbei ist auch eine etwaige Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich.

119

BGH v. 9.8.2022 – VI ZR 1244/20 –
Bewertung eines Ferienparks

- Portalbetreiber muss gewissenhafte, nicht lediglich formale Prüfung der Beanstandung vornehmen!
- Hier: **Rüge des fehlenden Gästekontaktes**
 - Vorbringen, dass kein Gästekontakt stattgefunden habe, löst selbst dann Prüfpflichten des Portalbetreibers aus, wenn beschreibende Angaben vorhanden sind.
 - **Arg.:** Es besteht in der Regel keine Möglichkeit zur Überprüfung.
 - **ABER:** Grenze = Rechtsmissbrauch!

120

BGH Urt. v. 09.08.2022 VI ZR 1244/20

- **Leitsatz:** Bei einem Bewertungsportal (hier: Hotelbewertungsportal) reicht die Rüge des Bewerteten, einer **Bewertung liege kein Gästekontakt** zugrunde, grundsätzlich aus, um **Prüfpflichten des Bewertungsportals auszulösen**. Zu weiteren Darlegungen, insbesondere einer näheren Begründung seiner Behauptung des fehlenden Gästekontakts, ist der Bewertete gegenüber dem Bewertungsportal grundsätzlich nicht verpflichtet. Dies gilt nicht nur in dem Fall, dass die Bewertung keinerlei tatsächliche, die konkrete Inanspruchnahme der Leistung beschreibende Angaben enthält und dem Bewerteten daher eine weitere Begründung schon gar nicht möglich ist, sondern **auch dann, wenn für einen Gästekontakt sprechende Angaben vorliegen** (Klarstellung zu Senatsurteil vom 1. März 2016 - VI ZR 34/15, BGHZ 209, 139 Rn. 26).

121

BGH Urt. v. 09.08.2022 VI ZR 1244/20

- Denn der Bewertete kann diese Angaben regelmäßig nicht überprüfen und damit den behaupteten Gästekontakt nicht sicher feststellen. Einer näheren Begründung der Behauptung des fehlenden Gästekontakts bedarf es nur, wenn sich die Identität des Bewertenden für den Bewerteten ohne Weiteres aus der Bewertung ergibt. Im Übrigen gilt die Grenze des Rechtsmissbrauchs.

122

"Ware gut, Versandkosten Wucher!!".

123

BGH, Urteil vom 28.9.2022 - VIII ZR 319/20;
Volltext noch nicht veröffentlicht, s. aber
Pressemitteilung

- Kl. hat keinen Anspruch auf Entfernung der Bewertung, auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer (nach-)vertraglichen Nebenpflichtverletzung.
- § 8 Nr. 2 S. 2 eBay-AGB enthält keine über die bei Werturteilen allgemein geltende (deliktsrechtliche) Grenze der Schmähekritik hinausgehenden strengeren vertraglichen Beschränkungen für die Zulässigkeit von Werturteilen in Bewertungskommentaren.

124

BGH, Urteil vom 28.9.2022 - VIII ZR 319/20;
Volltext noch nicht veröffentlicht, s. aber
Pressemitteilung

- Wortlaut zwar nicht eindeutig, es fehlt aber eine genaue Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „sachlich“.
- Zulässigkeit von grundrechtsrelevanten (Art. 2 I, Art. 12 GG, Art. 5 I 1 GG) Bewertungen eines getätigten Geschäfts ist an gefestigten Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Schmähkritik auszurichten.
- Einer gesonderten Erwähnung der Schmähkritikgrenze hätte es nicht bedurft, wenn dem Nutzer schon durch die Vorgabe, Bewertungen sachlich zu halten, eine deutlich schärfere Einschränkung hätte auferlegt werden sollen.

125

BGH, Urteil vom 28.9.2022 - VIII ZR 319/20;
Volltext noch nicht veröffentlicht, s. aber
Pressemitteilung

- Bewertungsmaßstab verhindert, dass der Meinungsfreiheit des Käufers von vornherein ein geringeres Gewicht beigemessen wird als den Grundrechten des Verkäufers.
- „Schmähkritik“ ist wegen ihrer die Meinungsfreiheit beschränkenden Wirkung eng auszulegen.
 - Auch überzogene, ungerechte oder gar ausfällige Kritik ist, sofern eine Auseinandersetzung mit der Sache stattfindet und nicht die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, keine Schmähung.

126

BGH, Urteil vom 28.9.2022 - VIII ZR 319/20;
Volltext noch nicht veröffentlicht, s. aber
Pressemitteilung

- Bei der Bewertung „Versandkosten Wucher!!“ steht eine Diffamierung der Kl. nicht im Vordergrund, denn der Bekl. setzt sich – wenn auch in scharfer und möglicherweise überzogener Form – kritisch mit einem Teilbereich der gewerblichen Leistung der Klägerin auseinander, indem er die Höhe der Versandkosten beanstandet.
- Die Zulässigkeit eines Werturteils hängt nicht davon ab, ob es mit einer Begründung versehen ist.

127



Herzlichen Dank für Ihr
Interesse!

134